



## AKTUELLE STEUERINFORMATIONEN

GESETZGEBUNG | RECHTSPRECHUNG | VERWALTUNG

### INHALTSVERZEICHNIS

#### Alle Steuerzahler

- 2 Abfindungen ggf. als nicht steuerbarer Schadensersatz?
- 2 Die unendliche Geschichte der haushaltsnahen Dienstleistungen
- 2 Ein Krimi vor dem Finanzgericht: Können Kosten eines privaten Sicherheitsdienstes außergewöhnliche Belastungen darstellen?

#### Hauseigentümer

- 3 Gestalten Sie gemeinsam mit Ihrer Steuerberaterin / Ihrem Steuerberater: Gewerblicher Grundstückshandel oder private Vermögensverwaltung
- 3 Die Abgrenzung eines gewerblichen Grundstückshandels zur Liebhaberei und die Folgen der Annahme einer Liebhaberei
- 4 Möchten Sie Ihrem Ehepartner erhebliche Geldbeträge zukommen lassen, ohne dass Schenkungsteuer / Einkommensteuer / Grunderwerbsteuer anfällt? Dann lesen die nachfolgenden Ausführungen zum „Sylter-Modell“

#### Kapitalgesellschaften / Kapitalanleger

- 4 Sind Sie wesentlich an einer Kapitalgesellschaft beteiligt, die sich in der Krise befindet: Dann stellen Sie gemeinsam mit Ihrer Steuerberaterin / Ihrem Steuerberater die Argumentation gegenüber dem Finanzamt um!

- 5 Neue Rechtslage: Der Ausfall von privaten Darlehensforderungen
- 5 Steuerliche Behandlung von Vergleichszahlungen aufgrund der Kündigung eines Bausparvertrags

#### Freiberufler

- 5 Vorsicht bei der Beteiligung an Laborgemeinschaften: Besprechen Sie diese Problematik unbedingt mit Ihrer Steuerberaterin / Ihrem Steuerberater
- 6 Die neuen Prüfungsschwerpunkte im Rahmen von Betriebsprüfungen bei Heilberuflern

#### Arbeitgeber

- 7 Sozialversicherungsfreiheit: Freie Mitarbeit eines Steuerberaters für eine Steuerberatungsgesellschaft
- 7 Erfolgsabhängige Arbeitnehmerunterstützung bei der Fort- und Weiterbildung
- 7 Nettolohnoptimierung: Das Aus für die Fahrzeugwerbung?

#### Arbeitnehmer

- 8 Haben Sie Kinder, die im Ausland studieren und im Inland keinen Wohnsitz mehr haben? Dann lesen Sie unbedingt den nachfolgenden Artikel

#### 8 Fälligkeitstermine für Steuern und Beiträge zur Sozialversicherung in 03 und 04-2018

# ALLE STEUERZAHLER

## ABFINDUNGEN GGF. ALS NICHT STEUERBARER SCHADENSERSATZ?

In der Praxis stellt sich häufiger die Frage, ob Abfindungszahlungen durch den Arbeitgeber an den Arbeitnehmer immer zu steuerbaren und steuerpflichtigen Einnahmen führen.

Im konkreten Streitfall hatte sich der Arbeitgeber im Rahmen der Trennung von seinem Arbeitnehmer nicht korrekt verhalten. Aus diesem Grunde hatten Arbeitgeber und Arbeitnehmer – neben der „normalen Entschädigung“ – einen „Nachteilsausgleich“ vereinbart.

Die entscheidende Frage war daher konkret: Wird der Nachteilsausgleich im Rahmen der Entschädigungen für entgehende Einnahmen geleistet oder erfolgt ggf. ein Schadensersatz?

Das Finanzamt und das Finanzgericht haben die Entschädigungszahlungen des Arbeitgebers undifferenziert insgesamt als steuerbaren und steuerpflichtigen Arbeitslohn behandelt.

Der Bundesfinanzhof sieht die Situation in der aktuellen Entscheidung etwas differenzierter. Nach seiner Auffassung können möglicherweise auch Schadensersatzleistungen vorliegen. Eine derartige Situation kann sich der Bundesfinanzhof z. B. dann vorstellen, wenn der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer einen Schaden ersetzt, den der Arbeitgeber infolge einer Verletzung arbeitsrechtlicher (Fürsorge-)Pflichten oder einer unerlaubten Handlung des Arbeitgebers z. B. an einem immateriellen WG erlitten hat.

Die Entscheidung des Bundesfinanzhofs ist sehr zu begrüßen. Sie regt natürlich die Phantasie des Gestalters an. Durch geschickte Verhandlungen im Rahmen einer Abfindungsvereinbarung lassen sich möglicherweise nicht steuerbare Leistungen vereinbaren. Soweit Sie von einer derartigen Fragestellung betroffen sein sollten, sollten Sie im Vorfeld der Unterzeichnung entsprechender Vereinbarungen unbedingt das Gespräch mit Ihrer Steuerberaterin / Ihrem Steuerberater suchen.

## DIE UNENDLICHE GESCHICHTE DER HAUSHALTSNAHEN DIENSTLEISTUNGEN

Haushaltsnahe Dienstleistungen und Handwerkerleistungen können - bis zu bestimmten Höchstbeträgen - unmittelbar steuermindernd abgezogen werden. Die Finanzbehörden versuchen jedoch ständig, diese gesetzlich geregelte Abzugsmöglichkeit möglichst einzuschränken. Die Motivation für diese Handlungsweise ist nicht unbedingt nachvollziehbar, da der Gesetzgeber



mit seiner Regelung positive Anreize gegen die Schwarzarbeit geben wollte.

Nun möchten wir Sie auf zwei neue Streitfälle aufmerksam machen. In der Praxis bedeuten diese Hinweise, dass diese Aufwendungen steuermindernd geltend gemacht werden müssen. Soweit die Finanzbehörden dem Antrag nicht folgen sollten, müssen die Einkommensteuerveranlagungen im Wege des Einspruchs offen gehalten werden.

### Alarmüberwachung

In einem Streitfall geht es um die Beantwortung der Frage, ob eine Alarmüberwachung als haushaltsnahe Dienstleistung zu behandeln ist. Das Finanzgericht hat den Abzug aus nicht nachvollziehbaren Gründen abgelehnt.

### Erschließungsbeiträge im Straßenbau als Handwerkerleistungen

Im zweiten Streitfall geht es um die Beantwortung der Frage, ob Erschließungskosten im Straßenbau als Handwerkerleistungen zu berücksichtigen sind. Das Finanzgericht hat den Abzug abgelehnt. Der Bund der Steuerzahler führt hier für die Betroffenen eine Musterrevision beim Bundesfinanzhof.

## EIN KRIMI VOR DEM FINANZGERICHT: KÖNNEN KOSTEN EINES PRIVATEN SICHERHEITSDIENSTES AUSSERGEWÖHNLICHE BELASTUNGEN DARSTELLEN?

In einer Entscheidung des Finanzgerichts Münster hat sich ein wahrer Krimi abgespielt. Im Ergebnis ist das Finanzgericht dazu gelangt, dass die Kosten für die Beauftragung eines privaten Sicherheitsdienstes zu außergewöhnlichen Belastungen führen, wenn die Aufwendungen notwendig und angemessen sind, um eine Gefahr für Leib und Leben abzuwehren.

### Was war die Story:

Im Streitfall nahm die zwischenzeitlich verstorbene Klägerin eine erwachsene und sich als Ärztin ausgebende Frau im Wege der Adoption als Kind an, erteilte ihr General- und Vorsorgevollmacht und setzte sie als Erbin ein.

Die Klägerin wurde von ihrer Adoptivtochter jedoch mit Medikamenten „ruhig gestellt“ und in einen körperlichen Dämmerzustand versetzt, der nur dann durch weitere Medikamente unterbrochen wurde, wenn die Klägerin wichtige Termine wie Notartermine, u.a. für die Erbeinsetzung der Adoptivtochter, wahrnehmen musste. Nachdem sich die Klägerin aus der Situation befreien konnte, widerrief die Klägerin die Vollmachten und die Erbeinsetzung und zog in eine Seniorenresidenz, in der sie sich 24 Stunden am Tag durch einen privaten Sicherheitsdienst bewachen ließ, weil ihre Adoptivtochter und von dieser beauftragte Personen mehrfach versucht hatten, die Klägerin dort aufzusuchen.

Die Berücksichtigung der hierfür entstandenen Kosten als außergewöhnliche Belastungen lehnte das Finanzamt ab.

Das Finanzgericht gab der hiergegen erhobenen Klage statt, nachdem es eine umfangreiche Beweisaufnahme durch Zeugenvernehmungen zur Bedrohungslage der Klägerin durchgeführt hatte.

Die Aufwendungen für den privaten Sicherheitsdienst seien der Klägerin aus tatsächlichen Gründen zwangsläufig erwachsen. Sie sei aufgrund der Behandlung durch ihre Adoptivtochter einer schweren gesundheitlichen Bedrohung ausgesetzt gewesen und in ihrer persönlichen Freiheit unzumutbar eingeschränkt worden. Es habe auch die Gefahr einer Entführung und damit einer Wiederholung der körperlichen Übergriffe bestanden. Die Klägerin sei gezwungen gewesen, sich vor weiteren möglichen Angriffen gegen Leib und Leben zu schützen.

Da es sich bei der Seniorenresidenz nicht um eine geschlossene Anlage gehandelt habe, seien die Aufwendungen für den Sicherheitsdienst auch den Umständen nach notwendig und angemessen gewesen. Als neutraler Beobachter kann man nur die Hoffnung haben, dass sich derartige Situationen nicht häufiger zutragen und die Finanzbehörden den Betroffenen nicht noch zusätzliche Probleme bereiten.

## HAUSEIGENTÜMER

### GESTALTEN SIE GEMEINSAM MIT IHRER STEUERBERATERIN / IHREM STEUERBERATER: GEWERBLICHER GRUNDSTÜCKSHANDEL ODER PRIVATE VERMÖGENSVERWALTUNG

Die Veräußerung von Immobilien führt immer wieder zu Streit mit den Finanzbehörden darüber, ob ggf. ein gewerblicher Grundstückshandel vorliegt. In diesen Fällen ist dann ein gewerbliches Unternehmen mit sämtlichen Konsequenzen (u.a. Gewerbesteuerpflicht) anzunehmen. Im Kern richtet sich die Abgrenzung danach, wie viele Objekte in welchem Zeitrahmen nach der Anschaffung veräußert worden sind. Vereinfacht ist ein gewerblicher Grundstückshandel anzunehmen, wenn mehr als 3 Objekte veräußert werden, die sich weniger als 5 Jahre im Eigentum des Veräußerers befunden haben.

Zu dieser Thematik hat der Bundesfinanzhof nun eine Grundsatzentscheidung getroffen, aus der man entnehmen kann, was man besser nicht macht, bzw. wie man es besser machen kann.

Im Urteilsfall war der nachfolgende Sachverhalt gegeben:

- Ehemann A saniert ein MFH mit 5 Wohnungen.
- Wohnung 5 nutzt er mit seiner Ehefrau C zu eigenen Wohnzwecken.
- Die Wohnungen 2 – 4 veräußert Ehemann A.
- Die Wohnung 1 schenkt er seiner Ehefrau C.
- Ehefrau C veräußert die Wohnung zeitnah.
- Frage: Wird die Veräußerung durch Ehefrau C bei Ehemann A als „Zählobjekt“ mitgerechnet. Soweit das Objekt mitgerechnet werden sollte, hätte Ehemann 4 Objekte „veräußert“.

Der Bundesfinanzhof ist – aufgrund der engen zeitlichen Nähe sämtlicher Handlungen – zu dem Ergebnis gelangt, dass Ehemann A bereits vor der Übertragung der Wohnung 1 auf seine Ehefrau C eine bedingte Veräußerungsabsicht gehabt hat. Daher ordnet der Bundesfinanzhof die Wohnung 1 dem Betriebsvermögen von Ehemann A zu. Die Übertragung auf seine Ehefrau C beurteilt der Bundesfinanzhof daher als eine steuerpflichtige Entnahme.

Die Einbeziehung des an die Ehefrau C verschenkten Objektes ist nach Auffassung des Bundesfinanzhofs im Übrigen auch deshalb

zu bejahen, weil die unentgeltliche Übertragung als Missbrauch von rechtlichen Gestaltungsmöglichkeiten zu werten sei.

Entscheidend ist jedoch, dass der Bundesfinanzhof ausschließlich aus dem Grunde zur Annahme eines gewerblichen Grundstückshandels gelangt ist, weil ein enger zeitlicher und inhaltlicher Zusammenhang zwischen der Schenkung und der Veräußerung durch die Ehefrau bestanden hat. Soweit keine ausreichenden Indizien hierfür vorgelegen hätten, wäre der Bundesfinanzhof zur Annahme einer ggf. nicht steuerbaren Veräußerung auf der privaten Vermögensebene, bzw. der Annahmen von privaten Veräußerungsgeschäften gelangt.

Sollten Sie konkret ähnliche Überlegungen anstellen, so sollten Sie vor einer Veräußerung einzelner Objekte das Gespräch mit Ihrer Steuerberaterin / Ihrem Steuerberater suchen.

### DIE ABGRENZUNG EINES GEWERBLICHEN GRUNDSTÜCKSHANDELS ZUR LIEBHABEREI UND DIE FOLGEN DER ANNAHME EINER LIEBHABEREI

In der Praxis stellt sich immer wieder die Frage, ob eine mit Verlusten ausgeübte Tätigkeit steuerlich relevant ist. Im Ergebnis geht es um die Beantwortung der Frage, ob die erzielten Verluste mit anderen positiven Einkünften ausgeglichen werden können, oder ob ggf. eine sog. Liebhaberei anzunehmen ist. Liebhaberei führt dazu, dass die Verluste steuerlich nicht oder nicht mehr anerkannt werden und somit nicht mehr mit anderen positiven Einkünften ausgeglichen werden können.

Im konkreten Streitfall beim Bundesfinanzhof ging es um folgenden Sachverhalt:

- Ein Vermessungsingenieur hat in 1992 ein Grundstück in einem Gewerbegebiet erworben, um es zu bebauen und anschließend zu veräußern.
- Er hat somit unmittelbar nach dem Erwerb des Grundstücks den Finanzbehörden gegenüber kundgetan, dass er als gewerblicher Grundstückshändler tätig ist.
- Er unternahm zahlreiche Versuche, das Grundstück zu bebauen und zu verwerten.
- Das Finanzamt hat die erheblichen Verluste von 1992 – 2004 berücksichtigt.
- Im Streitjahr 2005 hat das Finanzamt den Verlust wegen der Annahme von Liebhaberei nicht mehr berücksichtigt.

Die Kernaussagen der Entscheidung des Bundesfinanzhofs lassen sich wie folgt zusammenfassen:

- Eine zunächst gegebene Einkünfteerzielungsabsicht kann auch nachträglich wieder entfallen.
- Ein derartiger Fortfall bewirkt keine Betriebsaufgabe, sondern einen Strukturwandel zur Liebhaberei.
- Die stillen Reserven – bis zur Liebhaberei – sind förmlich festzustellen (ggf. für eine spätere Versteuerung).
- Beweiszeichen für den Wegfall einer Einkünfteerzielungsabsicht kann eine kontinuierliche Verlustperiode sein, in der das Grundstück auch noch an Wert verliert.
- Das Unterlassen von geeigneten Maßnahmen zur Verbesserung der Situation spricht ebenfalls für den Wegfall der Einkünfteerzielungsabsicht.
- Die auf diesen Umständen fußende weitere Hinnahme von

Verluste ist nicht mehr im Bereich der steuerlich relevanten Einkünftermittlung.

- Motive wie eine Veräußerung mit Gewinn nach Ablauf der 10-Jahres-Frist des § 23 EStG sind privater Natur.

Worin besteht das praktische Problem:

- Der Bundesfinanzhof sieht im Wandel zur Liebhaberei keine Betriebsaufgabe.
- Das führt dazu, dass das Grundstück weiterhin Betriebsvermögen bleibt, obwohl die Verluste steuerlich nicht mehr berücksichtigt werden.
- Problematisch ist in diesem Fall, was geschieht, wenn das Grundstück später dennoch mit Gewinn veräußert werden sollte.
- Der Bundesfinanzhof gelangt in diesem Fall zu einer Versteuerung der stillen Reserven, die im Zeitraum der Verlustberücksichtigung entstanden sind (auch nach Ablauf von 10 Jahren).

- Der Ehemann schenkt seiner Ehefrau das Einfamilienhaus im Wert von 3 Mio. Euro.
- Da es sich um das private Einfamilienhaus handelt, bleibt die Übertragung schenkungsteuerfrei.
- Grunderwerbsteuer fällt ebenfalls nicht an.
- Nach einiger Zeit veräußert die Ehefrau das Einfamilienhaus zum Verkehrswert an ihren Ehemann.
- Auch dieser Vorgang löst keine Einkommensteuer / Schenkungsteuer / Grunderwerbsteuer aus.
- Ein Gestaltungsmissbrauch ist in einer Veräußerung zum Verkehrswert auch nicht zu sehen.

Sollten Sie ebenfalls Interesse an einer derartigen Gestaltung haben, so sollten Sie dringend das Gespräch mit Ihrer Steuerberaterin / Ihrem Steuerberater suchen.

## MÖCHTEN SIE IHREM EhePARTNER ERHEBLICHE GELDBETRÄGE ZUKOMMEN LASSEN, OHNE DASS SCHENKUNGSTEUER / EINKOMMENSTEUER / GRUNDERWERBSTEUER ANFÄLLT? DANN LESEN DIE NACHFOLGENDEN AUSFÜHRUNGEN ZUM „SYLTER-MODELL“

Die nachfolgende Gestaltungsidee beruht dem Grunde nach auf dem Gedanken, dass Wohnimmobilien, die zu eigenen Wohnzwecken genutzt werden, sowohl ertragsteuerlich als auch schenkungsteuerlich begünstigt werden.

In Gegenden mit äußerst wertvollen Familienheimen ist daher zur Zeit das nachfolgend dargestellte Steuersparmodell in aller Munde. Da sich das Modell - aufgrund der hohen Grundstückswerte - insbesondere auf Sylt rechnet, hat das Modell mittlerweile sogar schon einen Namen erhalten: Das „Sylter-Modell“.



Die Gestaltung könnte konkret wie folgt aussehen:

- Der Ehemann (äußerst vermögend) ist Eigentümer eines wertvollen selbst genutzten Einfamilienhauses.
- Er möchte seiner Ehefrau ein Ergebnis von 3 Mio. Euro schenken, möglichst ohne eine steuerliche Belastung.
- Über das Geld verfügt er auf seinen Bankkonten.
- Den Weg der sog. Güterstandsschaukel, die auf einen steuerfreien Ausgleich des Zugewinns abzielt, möchten die Eheleute nicht wählen.
- Aus diesem Grunde suchen die Eheleute einen anderen Weg und finden ihn im Sylter-Modell.

## KAPITALGESELLSCHAFTEN / KAPITALANLEGER

**SIND SIE WESENTLICH AN EINER KAPITALGESELLSCHAFT BETEILIGT, DIE SICH IN DER KRISE BEFINDET: DANN STELLEN SIE GEMEINSAM MIT IHRER STEUERBERATERIN / IHREM STEUERBERATER DIE ARGUMENTATION GEGENÜBER DEM FINANZAMT UM!**

In der Vergangenheit führten Gesellschafterdarlehen die ausgefallenen und Regressansprüche des Gesellschafters gegenüber „seiner“ Kapitalgesellschaft aufgrund der Inanspruchnahme aus Bürgschaften für Darlehen der Kapitalgesellschaft, die nicht mehr realisiert werden konnten, durch das bestehende handelsrechtliche Eigenkapitalersatzrecht regelmäßig zur Annahme von nachträglichen Anschaffungskosten auf die Kapitalbeteiligung. Das hatte zur Folge, dass sich die ausgefallenen Darlehen bzw. die Ansprüche aufgrund der Bürgschaftsinanspruchnahme aufgrund des Teil-Einkünfte-Verfahrens auf der Ebene des Gesellschafters in Höhe von 60 v.H. steuermindernd ausgewirkt haben.

Nunmehr hat der Bundesfinanzhof entschieden, dass diese Rechtslage aufgrund einer handelsrechtlichen Änderung seit 2009 nicht mehr anwendbar ist. Nachträgliche Anschaffungskosten einer Kapitalbeteiligung können lediglich noch durch Einlagen in die Kapitalgesellschaft bewirkt werden.

Dieser auf den ersten Blick negative Befund erweist sich jedoch aufgrund einer weiteren durch den Bundesfinanzhof getroffenen Entscheidung als eine sehr positive Nachricht. Denn der Bundesfinanzhof hat in einer weiteren Entscheidung klargestellt, dass endgültige Verluste aus dem Ausfall einer privaten Darlehensforderung im Rahmen der Einkünfte aus Kapitalvermögen zu berücksichtigen sind.

Derartige Verluste sind jedoch grundsätzlich innerhalb der Einkünfte aus Kapitalvermögen eingefroren und könnten somit nicht mit anderen positiven Einkünften ausgeglichen werden. Diese Grundregel ist jedoch durch den Gesetzgeber suspendiert worden, wenn das Darlehen einer Kapitalgesellschaft gewährt worden ist, an der der Gesellschafter mindestens zu 10 v.H. beteiligt ist. Aus den beiden vorstehend dargestellten Entscheidungen des Bundesfinanzhofs ergibt sich nunmehr eine spannende Rechtslage: Die Verluste aus Gesellschafterdarlehen wirken sich nicht mehr

nur in Höhe von 60 v.H. steuermindernd aus, sondern in Höhe von 100 v.H. Sollten Sie von einer derartigen Fallgestaltung betroffen sein, so sollten Sie dringend das Gespräch mit Ihrer Steuerberaterin / Ihrem Steuerberater suchen, damit die zutreffende Behandlung gegenüber den Finanzbehörden sichergestellt werden kann.

## NEUE RECHTSLAGE: DER AUSFALL VON PRIVATEN DARLEHENSFORDERUNGEN

Durch die gesetzliche Einführung der Abgeltungsteuer und der veränderten Besteuerung von Kapitalerträgen bestand seit 2009 die spannende Frage, ob der endgültige Ausfall einer privaten Darlehensforderung zu einem steuerlich anzuerkennenden Verlust führt.

Diese Frage hat der Bundesfinanzhof jetzt aktuell positiv beantwortet. Der Forderungsausfall tritt steuerlich jedoch erst dann ein, wenn endgültig feststeht, dass keine weiteren Rückzahlungen mehr erfolgen. Die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Schuldners reicht hierfür im Regelfall nicht aus. Die Entscheidung des BFH ist natürlich zu begrüßen. Sie steht der bisherigen Auffassung der Finanzverwaltung konträr gegenüber. Möglichweise werden sich die Finanzbehörden nunmehr auf das Thema mangelnder Einkünfteerzielungsabsicht stürzen. Die Frage der Behandlung eines Forderungsverzichts hat der Bundesfinanzhof offen gelassen.

Die praktische Frage wird sein, wann der Verlust aus der Darlehensforderung steuerlich geltend zu machen ist. Hier muss u. E. in gleicher Weise gehandelt werden, wie bisher im Rahmen von Einkünften aus wesentlichen Beteiligungen: So früh wie möglich, um nicht zu spät zu sein.

Entscheidend ist jedoch, dass die Verluste grundsätzlich im Rahmen der Einkünfte aus Kapitalvermögen eingefroren sind. Eine Ausnahme von diesem Grundsatz wird regelmäßig im Rahmen von Fallgestaltungen mit einer wesentlichen Beteiligung bestehen, vgl. hierzu die Ausführungen für Kapitalanleger.

Sollten Sie von einer derartigen Fallgestaltung betroffen sein, sollten Sie dringend das Gespräch mit Ihrer Steuerberaterin / Ihrem Steuerberater suchen.

## STEUERLICHE BEHANDLUNG VON VERGLEICHSAUFLÖSUNGEN AUFGRUND DER KÜNDIGUNG EINES BAUSPARVERTRAGS

Bausparkassen versuchen in den letzten Jahren vermehrt, Kunden die keine Bauspardarlehen in Anspruch nehmen, sondern lediglich eine gut verzinste Kapitalanlage suchen, aus den Verträgen zu kündigen.

Im Rahmen dieser Kündigungen werden durch die Bausparkassen regelmäßig Ausgleichszahlungen geleistet. Fraglich ist nun, wie diese Ausgleichszahlungen ertragsteuerlich zu behandeln sind. Die obersten Finanzbehörden der Länder beurteilen die Abfindungszahlungen als Einkünfte aus Kapitalvermögen. Die Bausparkassen sind nach Auffassung der Finanzbehörden daher zum Einbehalt der Kapitalertragsteuer verpflichtet. Soweit die Kapitalertragsteuer nicht einbehalten worden sein sollte, sind die Erträge nach Auffassung der Finanzbehörden zwingend im Rahmen der

Einkommensteuererklärung anzugeben.

Sollten Sie von einer derartigen Fallgestaltung betroffen sein, so sollten Sie dringend das Gespräch mit Ihrer Steuerberaterin / Ihrem Steuerberater suchen, da die durch die Finanzbehörden vertretene Rechtsauffassung u.A. nicht unumstritten ist.

## FREIBERUFLER

### VORSICHT BEI DER BETEILIGUNG AN LABORGEMEINSCHAFTEN: BESPRECHEN SIE DIESE PROBLEMATIK UNBEDINGT MIT IHRER STEUERBERATERIN / IHREM STEUERBERATER

#### 1. Vorweghinweise

Die Beteiligung an Laborgemeinschaften wird häufig relativ sorglos eingegangen, ohne dass den Beteiligten die nachfolgenden Risiken bekannt sind.

Für Laborgemeinschaften werden häufig zudem nur sehr schlank Gesellschaftsverträge geschlossen, die für die Beteiligten gefährliche – häufig nicht erkannte – Risiken enthalten.

Vor einer Beteiligung an einer Laborgemeinschaft sollten die Beteiligten daher genau hinschauen und überprüfen lassen, welche Vereinbarungen im Gesellschaftsvertrag im Detail getroffen worden sind.

**Sehr bedeutsamer Hinweis:** Zunächst ist darauf zu achten, dass die Verträge keine Regelungen dahingehend enthalten, die es der Geschäftsführung ermöglichen – ohne Zustimmung der übrigen Gesellschafter – grundsätzliche Entscheidungen selbst zu treffen. Denn durch „ungeschickte“ Handlungen der Geschäftsführer können die nachfolgend dargestellten Probleme entstehen, die unbedingt verhindert werden müssen.

Vor einer Beteiligung an einer Laborgemeinschaft sollten Sie daher dringend das Gespräch mit Ihrer Steuerberaterin / Ihrem Steuerberater suchen.

#### 2. Welche vier Fallgestaltungen müssen differenziert werden?

- (1) Ein Laborarzt / eine Labor-GbR erbringt Leistungen
- (2) Eine Laborgemeinschaft erbringt – ohne Gewinnerzielungsabsicht – Leistungen an Mitglieder
- (3) Eine Laborgemeinschaft erbringt – mit Gewinnerzielungsabsicht – Leistungen an Mitglieder
- (4) Eine Laborgemeinschaft erbringt – mit Gewinnerzielungsabsicht – Leistungen an Nichtmitglieder



### 3. Leistungen durch einen Laborarzt / eine Labor-GbR

Laborärzte erbringen grundsätzlich freiberufliche ärztliche Leistungen. Problematisch ist in der Praxis jedoch die große Anzahl der durchzuführenden Untersuchungen. Aufgrund der großen Anzahl der durchgeführten Untersuchungen kommt der Bundesfinanzhof zu dem Ergebnis, dass dann keine freiberufliche Tätigkeit mehr gegeben ist, wenn die Anzahl der Untersuchungen derartig hoch ist, dass der Arzt / die Ärzte eine Eigenverantwortlichkeit bei den durchzuführenden Untersuchungen nicht mehr glaubhaft machen können. Hiervon ist in der Praxis regelmäßig auszugehen. Daher liegen in der Praxis hier regelmäßig keine freiberuflichen Einkünfte mehr vor, sondern gewerbliche Einkünfte mit der Folge der Gewerbesteuerpflicht.

### 4. Die Laborgemeinschaft mit Leistungen ausschließlich an Mitglieder - ohne Gewinnerzielungsabsicht -

Soweit Laborgemeinschaften ausschließlich Leistungen an ihre Mitglieder erbringen, ohne Gewinnerzielungsabsicht handeln und somit ausschließlich eine Deckung der entstehenden Kosten durch die Mitglieder anstreben, ist die Beurteilung auf den ersten Blick übersichtlich.

Die Zahlungen der Mitglieder in die Laborgemeinschaft sind dann in einem ersten Schritt wie folgt zu behandeln:

- Die Zahlungen aus den Praxen / Praxisgemeinschaften stellen auf dieser Ebene erfolgsneutrale Entnahmen dar
- Die Einzahlungen der Mitglieder in die Laborgemeinschaft sind auf der Ebene der Laborgemeinschaft als erfolgsneutrale Einlagen zu qualifizieren

Am Ende des Jahres werden die Betriebsausgaben der Laborgemeinschaft gesondert festgestellt. Die Ergebnisse der Feststellung, sind in den Gewinnermittlungen der Beteiligten erfolgswirksam als Betriebsausgaben zu berücksichtigen.

Problematisch ist jedoch die Beantwortung der Frage, wo die Wirtschaftsgüter der Laborgemeinschaft steuerlich zu erfassen sind. Da die Gemeinschaft keine steuerliche Mitunternehmerschaft mit Gewinnerzielungsabsicht darstellt, ist sie ertragsteuerlich transparent. Das führt dazu, dass die Wirtschaftsgüter den Beteiligten - mit sämtlichen Folgen, wie z. B. Abschreibungen - anteilig und unmittelbar zuzurechnen sind.

Diese Zurechnung unterbleibt in der Praxis regelmäßig. Diese fehlerhafte Zuordnung der Wirtschaftsgüter ist häufig nicht mit erheblichen Folgen verbunden und wird durch die Finanzbehörden im Rahmen von Betriebsprüfungen auch regelmäßig nicht aufgegriffen.

Ein erhebliches Problem kann jedoch bei der Beendigung derartiger Gemeinschaften mit der Aufteilung des Vermögens entstehen, wenn die Gemeinschaften Eigentümer von wertvollen Wirtschaftsgütern sind.

In diesen Fallgestaltungen ist eine ertragsteuerliche Teilung des Vermögens unter den Beteiligten zu Buchwerten nicht möglich. Vielmehr liegt ein Tausch der Anteile an den einzelnen Wirtschaftsgütern vor, die ertragsteuerlich zur Annahme eines Veräußerungsvorgangs führen.

In derartigen Fallgestaltungen sind im Vorfeld der Trennung des Vermögens dringend Gestaltungen erforderlich, die Sie mit Ihrer Steuerberaterin / Ihrem Steuerberater erörtern sollten.

### 5. Die Laborgemeinschaft mit Leistungen ausschließlich an Mitglieder - mit Gewinnerzielungsabsicht -

Soweit die Laborgemeinschaft mit Gewinnerzielungsabsicht handelt, stellt sich die Beurteilung völlig anders dar. In diesem Fall ist eine steuerliche Mitunternehmerschaft mit sämtlichen Konsequenzen gegeben. Die Einkünfte werden einheitlich und gesondert festgestellt und die Wirtschaftsgüter werden in der Laborgemeinschaft bilanziert.

Derartige Laborgemeinschaften in der Form der Mitunternehmerschaft sind jedoch – wie bereits zu den Laborärzten dargestellt – regelmäßig als gewerblich zu qualifizieren. Das führt dazu, dass die Beteiligten aus der Laborgemeinschaft gewerbliche Einkünfte erzielen. Für den Einzelpraxisinhaber resultieren hieraus keine weiteren Konsequenzen.

Soweit an derartigen Laborgemeinschaften jedoch Gemeinschaftspraxen beteiligt sind, ergibt sich ein erhebliches Problem. Denn nach dem Einkommensteuergesetz führt die teilweise gewerbliche Tätigkeit (und hierzu gehören auch Einnahmen aus einer entsprechenden Beteiligung) einer Personengesellschaft dazu, dass sie insgesamt als Gewerbebetrieb zu qualifizieren ist. Die Folge ist die volle Gewerbesteuerpflicht für die gesamten Einkünfte aus der Gemeinschaftspraxis.

### 6. Die Laborgemeinschaft mit Leistungen auch an Nichtmitglieder

Soweit eine Laborgemeinschaft Leistungen auch an Nichtmitglieder erbringt, liegt immer eine Gewinnerzielungsabsicht vor. Die Laborgemeinschaft ist daher steuerlich regelmäßig als gewerbliche Personengesellschaft zu qualifizieren. Im Übrigen finden hier die Ausführungen unter 5. Anwendung.

### 7. Was sind die Gestaltungsempfehlungen?

Die Beteiligung an einer Laborgemeinschaft birgt erhebliche Risiken in sich. Eine Beteiligung sollte daher nie ohne eine Einbeziehung der Steuerberaterin / des Steuerberaters erfolgen. Zudem sollten sich an der Laborgemeinschaft ausschließlich die Ärzte persönlich und keine Praxisgemeinschaften beteiligen.

## DIE NEUEN PRÜFUNGSSCHWERPUNKTE IM RAHMEN VON BETRIEBSPRÜFUNGEN BEI HEILBERUFLERN

In der Vergangenheit haben sich die Betriebsprüfer der Finanzverwaltung im Wesentlichen auf die Ausgabenseite konzentriert. Im Fokus der Finanzverwaltung standen vor allem Aufwendungen für den Besuch von Seminaren in Form von Auslandsgruppenreisen und Abgrenzungsfragen zwischen dem beruflichen und dem privaten Bereich. Im Übrigen waren häufig Privatanteile für die Benutzung von betrieblichen Pkw ein Streitpunkt.

### Die aktuelle Situation

Die diesbezügliche Handlungsweise der Finanzbehörden hat sich in der jüngsten Vergangenheit jedoch erheblich verändert. Die Betriebsprüfer informieren sich bereits im Vorfeld (Internetangebote, Leistungen, die durch Patienten als außergewöhnliche Belastun-

gen steuermindernd geltend gemacht worden sind etc.) über die Leistungsangebote des zu prüfenden Arztes. Im Rahmen der Betriebsprüfung wird dann im Wesentlichen die Vollständigkeit der Betriebseinnahmen überprüft. Hierzu gehört selbstverständlich auch eine Überprüfung der Aufzeichnungen über die erzielten Bareinnahmen.

#### Wie gehen die Betriebsprüfer heute vor:

- Überprüfung der Abrechnungen der kassenärztlichen Vereinigung auf ihre Vollständigkeit hin
- Abrechnung der Privatpatienten – Vollständigkeit
- Selbstzahler – wie wird bezahlt?
- Überprüfung des Leistungsangebots des Arztes im Vorfeld der Prüfung
- Einnahmen aus Studien, Boni, Autorentätigkeit etc.

**Achtung bei Individuellen Gesundheitsleistungen (IGeL):** Hier ist durch eine Veröffentlichung des wissenschaftlichen Instituts der Ortskrankenkassen (WiDO) erhebliches Wissen öffentlich gemacht worden. Diesen Veröffentlichungen kann u. a. entnommen werden, **in welchem Umfang Ärzte IGeL erbringen, ohne hierfür eine Rechnung zu erteilen.**

Nehmen Sie daher im Vorfeld von Betriebsprüfungen unbedingt Kontakt mit Ihrer Steuerberaterin / Ihrem Steuerberater auf.

## ARBEITGEBER

### SOZIALVERSICHERUNGSFREIHEIT: FREIE MITARBEIT EINES STEUERBERATERS FÜR EINE STEUERBERATUNGSGESELLSCHAFT

Ein Landessozialgericht hat eine grundlegende Entscheidung zur freien Mitarbeit ohne Sozialversicherungspflicht bei Freiberuflern gefällt. Nach der Entscheidung des Gerichts ist die Tätigkeit eines StB für eine StB-Gesellschaft als freier Mitarbeiter möglicherweise nicht sozialversicherungspflichtig. Voraussetzung hierfür ist jedoch, dass der StB ausschließlich von ihm ausgewählte Mandate bearbeitet und nur auf der Basis der damit erzielten Umsätze vergütet wird. Vom Urteil des LSG geht nach Gallus (wir schließen uns dieser Auffassung uneingeschränkt an), kein Präjudiz aus. Interessanterweise sah das Gericht die Vergütung nach Umsatzbeteiligung als gewichtiges Indiz zu Gunsten der Selbstständigkeit an.

Es vernachlässigte jedoch, dass die E-Mail-Adresse und der DATEV-Anschluss der StB-Gesellschaft genutzt und Nachfragen der Mandanten von den Mitarbeitern der StB-Gesellschaft beantwortet wurden. Diese Kriterien sprechen üblicherweise für eine nicht-selbständige Tätigkeit.

#### Achtung:

Da der AG auch den Arbeitnehmeranteil alleine schuldet und nach § 266a StGB ein unterlassenes Statusverfahren den Vorwurf vorsätzlicher Nichtzahlung von Beiträgen begründen kann, ist eine Statusfeststellungsanfrage nach § 7a SGB IV zu empfehlen. Erfolgt der Antrag mit Zustimmung des Betroffenen innerhalb eines Monats nach der Aufnahme der Tätigkeit, wird das Entstehen des Beitrags bis zur Bekanntgabe und die Beitragsfähigkeit bis zur Bestandskraft des Bescheides hinausgeschoben, § 7a Abs. 6 SGB IV.

### ERFOLGSABHÄNGIGE ARBEITNEHMERUNTERSTÜTZUNG BEI DER FORT- UND WEITERBILDUNG

Die Unterstützung von Arbeitnehmern bei der Fort- und Weiterbildung ist ein weit verbreitetes Instrument zur Bindung von Arbeitnehmern. Zuschüsse des Arbeitgebers zur Fort- oder Weiterbildung von Arbeitnehmern führten grundsätzlich zur Annahme von nicht steuerbarem Arbeitslohn. Fraglich war nun in einem konkreten Streitfall, wie Fallgestaltungen zu behandeln sind, in denen der Arbeitnehmer die Kosten zunächst selbst trägt (mit dem Abzug der Kosten als Werbungskosten) und die Kosten nach erfolgreicher Prüfung durch den Arbeitgeber erstattet bekommt.

Die Finanzbehörden sehen hierin einen Unterschied zur Übernahme der Kosten der Fort- und Weiterbildung. Die hier geleisteten Zahlungen werden durch die Finanzbehörden als eine Art Bonus beurteilt. Im Ergebnis führt diese Beurteilung zur Annahme von steuerbaren Einnahmen, und zwar bei der Einkunftsart, bei der die Aufwendungen vorher abgezogen worden sind.

Für die Praxis bedeutet die Rechtsauffassung der Finanzbehörden, dass sich die Beteiligten im Vorfeld darüber einig werden sollten, welcher Weg gewählt wird, damit die steuerliche Behandlung auch umfänglich zutreffend erfolgt.



### NETTOLOHNOPTIMIERUNG: DAS AUS FÜR DIE FAHRZEUGWERBUNG?

In der Praxis werden aufgrund der erheblichen Belastung von Arbeitslohn mit Sozialversicherungsabgaben und Steuern zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer immer häufiger Wege gesucht, angeboten und gefunden, die zu einer Nettolohnoptimierung führen. Im konkreten Streitfall hatte ein Unternehmen ihren Arbeitnehmern jährlich 255 € dafür gezahlt, dass sie das Firmenlogo auf ihren privaten Fahrzeugen angebracht hatten. Die Höhe der Zahlung orientierte sich hierbei an einer gesetzlich normierten Freigrenze für sonstige Leistungen.

Das Finanzgericht hat in seinem Urteil klare Worte für die An-

nahme von Arbeitslohn gefunden. Nach seiner Auffassung führt „das Herumfahren mit dem Logo des Unternehmens nicht zur Annahme einer sonstigen Leistung“. Das Finanzgericht bezieht sich hierbei u. a. auf die Größe des Logos, der Lesbarkeit des Logos bei Dunkelheit etc. Die Fragen zur Nettolohnoptimierung sind in der Praxis attraktiv, aber auch sehr betreuungsintensiv. Aus diesem Grunde sollten nur Standardwege begangen werden, die rechtssicher sind und möglichst für sämtliche Arbeitnehmer zur Anwendung gelangen können (z. B. Erholungsbeihilfen). Varianten, die neben der arbeitsintensiven Betreuung eines jeden Arbeitnehmers auch noch mit erheblichen Restrisiken versehen sind, sollten vermieden werden. Aus diesem Grunde ist die Fahrzeugwerbung durch Arbeitnehmer wenig geeignet, bei einer Nettolohnoptimierung eingesetzt zu werden.

Zu dieser Problematik hat das Finanzgericht Münster eine für die Betroffenen wenig erfreuliche Entscheidung getroffen. Demnach kann eine an einer deutschen Hochschule eingeschriebene Studentin für Zeiträume von Auslandssemestern und Auslandspraktika keine Aufwendungen für die dortige Unterkunft und Verpflegung geltend machen, wenn sie im Inland keinen eigenen Hausstand unterhält.

Die Klägerin hat nach Auffassung des Finanzgerichts keine für den Abzug der geltend gemachten Aufwendungen erforderliche doppelte Haushaltsführung unterhalten, da ihre erste Tätigkeitsstätte nicht im Inland verblieben sei. Vielmehr werde eine ausländische Universität auch bei einem vorübergehenden Aufenthalt für Zwecke eines Auslandssemesters und nicht nur im Fall eines vollständigen Auslandsstudiums zur ersten Tätigkeitsstätte eines Studenten.

Sollten Ihre Kinder vor ähnlichen Fragestellungen stehen, so sollten Sie unbedingt im Vorfeld das Gespräch mit Ihrer Steuerberaterin / Ihrem Steuerberater suchen.

## ARBEITNEHMER

### HABEN SIE KINDER, DIE IM AUSLAND STUDIEREN UND IM INLAND KEINEN WOHNSITZ MEHR HABEN? DANN LESEN SIE UNBEDINGT DEN NACHFOLGENDEN ARTIKEL

Ausbildungskosten der Kinder können bei den Kindern Sonderausgaben, Werbungskosten oder Betriebsausgaben darstellen. Das führt im Ergebnis häufig dazu, dass die Kinder aufgrund der erheblichen Aufwendungen

- während des Studiums weniger oder gar keine Steuern auf die von ihnen erzielten Einkünfte zahlen müssen oder
- sogar Verlustvorträge generieren, die bei der Aufnahme ihrer beruflichen Tätigkeit dazu führen, dass sie zunächst aufgrund der Verlustvorträge gar keine Steuern leisten müssen.



## FÄLLIGKEITSTERMINE FÜR STEUERN UND BEITRÄGE ZUR SOZIALVERSICHERUNG IN 03 UND 04-2018

**Steuertermin Umsatzsteuer** bei Monatszahlern: **12.03.2018** und **10.04.2018**

**Steuertermin Lohnsteuer** bei Monatszahlern: **12.03.2018** und **10.04.2018**

**Steuertermin Einkommenssteuer:** **12.03.2018**

Bei **Scheckinzahlung** muss der Scheck dem Finanzamt spätestens 3 Tage vor dem Fälligkeitstermin vorliegen.

**Sozialversicherungsbeiträge** sind spätestens am drittletzten Bankarbeitstag des laufenden Monats fällig, für den Beitragsmonat März 2018 somit am **27.03.2018** und für den Beitragsmonat April 2018 somit am **26.04.2018**.

**Haftungsausschluss** | Die in diesem Rundschreiben stehenden Texte sind nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt worden. Die Komplexität und der ständige Wandel der Rechtsmaterie machen es jedoch notwendig, Haftung und Gewähr auszuschließen.